

**ENTWURF (Bedarf noch der Abstimmung mit dem Rechtsamt)**

**Gestaffelter Bußgeldkatalog der Stadt Koblenz zu § 10 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz**

Anwendungsrichtlinien: Die Stadt Koblenz ahndet Verstöße gegen die Baumschutzsatzung gemäß § 10 mit Verwarngeldern/Bußgeldern. Je Zuwiderhandlung ist eine Höhe bis zu 5.000 € festgelegt. Zur Bemessung der Höhe des konkreten Verwarngeldes/Bußgeldes, dienen die in nachstehender Tabelle angeführten Regelsätze.

- Den Regelsätzen wird bei Bußgeldern eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit zugrunde gelegt.
- Wird eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, ist ein angemessener Abschlag bis zu 50 % vom Regelsatz abzurechnen.
- Wiederholungsfälle können mit angemessenen Zuschlägen belegt werden.
- Geringfügige Zuwiderhandlungen können mit einer mündlichen/schriftlichen Verwarnung belegt werden.

<b>Nr.</b>	<b>Zuwiderhandlung</b>	<b>Verwarngeld/Bußgeld</b>
1	Ungenehmigtes Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder wesentliches Verändern des Aufbaus eines Baumes (§ 4 Absatz 1)	55 € (Verwarngeld)/ 100 € bis 5.000 €
2	Unterlassung der Umsetzung von angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen (§ 5 Absatz 1)	55 € (Verwarngeld)/ 100 € bis 2.000 €
3	Nichtdulden von Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen (§ 5 Absatz 2)	55 € (Verwarngeld)/ 100 € bis 2.000 €
4	Unterlassung der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 oder Übermittlung falscher und/oder unvollständiger Angaben über geschützte Bäume	55 € (Verwarngeld)/ 100 € bis 3.000 €
5	Unterlassung einer Ersatzpflanzung bzw. Nichtunterhaltung der Ersatzpflanzung (§ 8 Abs. 2) und/oder Nichtentrichtung einer Ersatzzahlung (§ 8 Abs. 3)	55 € (Verwarngeld)/ 100 € bis 2.000 €
6	Nichtumsetzung einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nach § 9	55 € (Verwarngeld)/ 100 € bis 2.000 €